**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/3299**
**16. Wahlperiode** 08. 11. 2006

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/2292 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes

#### A. Problem

Die Neufassung des Tierzuchtrechts ist notwendig, um insbesondere das Regelwerk zur künstlichen Besamung, soweit es die Waren-, Verkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit behindern könnte, an den EG-Vertrag anzupassen.

Gleichzeitig hat die Neufassung u. a. den Erlass von Maßnahmen zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen bei landwirtschaftlichen Nutztieren sowie die Rückführung von Regelungen u. a. zur Anerkennung von Zuchtorganisationen, zur Durchführung von Leistungsprüfungen sowie für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern auf die Maßstäbe des Gemeinschaftsrechts zum Ziel.

Schließlich soll einschlägiges Gemeinschaftsrecht umgesetzt sowie notwendige rechtsförmliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2292 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Außerhalb des Vollzugsaufwands sind für den Bund keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Weitere Kosten sind zu erwarten für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Nutztieren.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten. Durch den Wegfall der Ermächtigung an die Länder, die Gemeinden zur Haltung von Vatertieren verpflichten zu können, werden die Kommunen von bisherigen Verpflichtungen entbunden.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen geringfügige Kosten für die Zusammenfassung von Meldungen und Bewertungen der genetischen Vielfalt bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Für die Länder wird sich der Aufwand insgesamt verringern. Es entfallen die Kosten für die bisherige hoheitliche Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung sowie die Erteilung der Besamungserlaubnis. Geringer zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Länder entsteht durch die Durchführung eines Monitoring über die genetische Vielfalt.

## E. Sonstige Kosten

Für die Zuchtorganisationen können durch die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung zusätzliche Kosten entstehen. Mit einer Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht gerechnet.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2292 nach Maßgabe folgender Änderungen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Überwachung“ durch die Wörter „Überwachung, Ausnahmen“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 7 wird das Wort „züchterischen“ gestrichen.
3. In § 2 Nr. 9 wird das Wort „hybriden“ durch das Wort „registrierten“ ersetzt.
4. In § 2 Nr. 16 werden die Wörter „Übertragung oder“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Vor einer Anzeige nach Satz 2 dürfen sie im Hinblick auf ein im Inland gehaltenes Tier weder eine Eintragung in ein Zuchtbuch oder Zuchtregister vornehmen noch eine Zuchtbescheinigung oder eine Herkunftsbescheinigung ausstellen.“
6. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 Buchstabe a“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „sowie einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „5. in entsprechender Anwendung der Nummern 1 und 2 Anforderungen und Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung zu regeln, soweit solche Grundsätze nicht durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft geregelt sind.“
9. In § 8 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 2 wird gestrichen.

   b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 2.
10. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. in einer Besamungsstation gewonnen und behandelt und in einer Besamungsstation oder in einem Samendepot gelagert worden sein,“.
11. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird nach den Wörtern „einer Leistungsprüfung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
12. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ werden die Wörter „in Einzelfällen“ eingefügt.

    b) Die Wörter „von Einzeltieren“ werden gestrichen.

    c) Das Wort „gewährleistet“ wird durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt.
13. In § 14 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Eizellen und Embryonen dürfen nur an

       1. Tierhalter zur Verwendung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Satz 1,

       2. Embryo-Entnahmeeinheiten nach Maßgabe der Absätze 3 und 4

       abgegeben werden.“

    b) In Absatz 5 werden die Wörter „gewonnen und behandelt“ durch die Wörter „gewonnen oder behandelt“ ersetzt.

15. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ eingefügt.

16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „aus einem Drittland stammen, für das kein Verzeichnis nach Buchstabe a vorliegt, oder“ gestrichen.

    b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „einer Leistungsprüfung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

17. In § 22 wird in der Überschrift nach dem Wort „Überwachung“ ein Komma sowie das Wort „Ausnahmen“ angefügt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

           „3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 eine Eintragung vornimmt oder eine Bescheinigung ausstellt,“.

       bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden die neuen Nummern 4 bis 17.

       cc) Nummer 11 (neu) wird wie folgt gefasst:

           „11. entgegen § 15 Abs. 5 Eizellen oder Embryonen gewinnt oder behandelt,“.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14 und 15“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 5, 10, 12 oder 13“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4, 6, 11, 13 oder 14“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „wenn nicht bis zum“ die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2013“ eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.

    b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.

    c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

       „(2) Abweichend von Absatz 1 gelten nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen als Anerkennungen nach § 3 dieses Gesetzes, soweit und solange ein Fall des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegt.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), erteilte Ausnahmen gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 22 Abs. 6 dieses Gesetzes.“

20. In Anlage 3 wird Zeile 1 Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EU Nr. L 169 S. 56).“

21. In Anlage 3 wird Zeile 1 Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EU Nr. L 169 S. 56).“

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom“ die Angabe „19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1659)“ eingefügt. Die Klammerzusätze sowie die Fußnote werden gestrichen.

c) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom“ die Angabe „13. April 2006 (BGBl. I S. 855)“ eingefügt. Die Klammerzusätze sowie die Fußnote werden gestrichen.

d) Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

**‚Artikel 5**

**Änderung des Arzneimittelgesetzes**

In § 141 Abs. 11 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.‘

e) Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die neuen Artikel 6 und 7.

f) Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes“.

Berlin, den 25. Oktober 2006

**Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Ulrike Höfken**
Vorsitzende

**Dr. Hans-Heinrich Jordan**
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**
Berichterstatterin

**Bärbel Höhn**
Berichterstatterin

# Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Heinrich Jordan, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Bärbel Höhn

## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2292** am 21. September 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Neuordnung des Tierzuchtrechts durch das vorliegende Gesetz ist notwendig, um einerseits die bisherigen Regelungen zur künstlichen Besamung den Erfordernissen des EG-Vertrags anzupassen sowie andererseits internationalen Verpflichtungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen als Bestandteil der biologischen Vielfalt nachzukommen. Außerdem wird verdeutlicht, dass die Tätigkeit anerkannter Zuchtorganisationen mit der Registrierung von Zuchttieren in Zuchtbüchern sowie der Durchführung von Zuchtprogrammen ein tragender Pfeiler der Strategie zur Erhaltung der genetischen Vielfalt ist. Weiterhin geht es bei der Neufassung darum, die Verantwortung von Zuchtorganisationen für die Durchführung von Zuchtprogrammen zu stärken, die Anforderungen an Züchter, Zuchtorganisationen und Behörden weitgehend auf die Maßstäbe des gemeinschaftlichen Tierzuchtrechts zurückzuführen sowie die Entwicklung leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger Zuchtorganisationen zu unterstützen. Schließlich dient das Gesetz der Umsetzung einschlägiger Vorschriften in Bezug auf die Tierzüchtung.

### III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage 16/2292 in geänderter Fassung in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage 16/2292 in geänderter Fassung in seiner 27. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage 16/2292 in geänderter Fassung in seiner 22. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage 16/2292 in seiner 18. Sitzung am 25. Oktober 2006 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf Drucksache 16/2292 am 18. Oktober 2006 eine Anhörung durchgeführt. Teilgenommen haben hieran Vertreter des

- Deutschen Bauernverbandes e.V.
- Landeskontrollverbandes für Leistungs- u. Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

sowie die Einzelsachverständigen

- Dr. Carl-Stephan Schäfer<br>GF Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V.
- Heike Schneider<br>Gesellschaft für ökologische Tierhaltung
- MR Hansjörg Schrade<br>Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Baden Württemberg
- Dr.-Ing. Jürgen Walter<br>Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaft
- Dr. Wilhelm Wemheuer<br>Tierärztliches Institut der Georg-August-Universität Göttingen.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen eingeflossen, die der Ausschuss am 25. Oktober 2006 abgeschlossen hat.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner 29. Sitzung am 25. Oktober 2005 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** erklärten, es handele sich um einen umstrittenen Gesetzentwurf, weil dadurch die bislang hoheitliche Aufgabe neu definiert werde. Man sehe aber in der Verlängerung der Übergangsfrist vom Jahr 2011 auf das Jahr 2013 ein positives Zeichen, das für die Wettbewerbsentwicklung genutzt werden kann. Wichtig sei die Beantwortung der Frage, ob für die Förderung der Zucht und die Erhaltung der genetischen Ressourcen auch künftig GAK-Mittel bereitgestellt werden. Ein entsprechender Antrag der Bundesregierung befinde sich bei der EU-Kommission zur Abstimmung. Das vorgelegte Gesetz werde sicher zu einer Konzentration im Zuchtbereich führen, mit der positiven Chance der verstärkten internationalen Vermarktung und dem Risiko der Reduzierung der genetischen Vielfalt. Es sei nur ein Monitoring im Gesetz vorgesehen, aber auch die Schlussfolgerungen daraus, die zum Beispiel zur Einlagerung von Embryonen führen könnten, könnten ggf. zu finanziellem Bedarf führen, der noch nicht geregelt sei.

Hierzu legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(10)260 vor.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte die kurze Zeit zwischen Anhörung und Abstimmung über das Gesetz bei einem so komplexen Gebiet. Die Verlängerung der Übergangsfrist auf das Jahr 2013 wurde begrüßt. Auch der Wegfall des staatlichen Zuchtmonopols wurde befürwortet. Die Fraktion werde deshalb dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemängelte die Frist von einer guten Woche zwischen Anhörung und Abstimmung über das Gesetz. Dies sei zu kurz, um die diffizilen privaten und hoheitlichen Interessen zu berücksichtigen. Es bestehe die Gefahr, dass künftig nur auf wirtschaftlich interessante Rassen hin gezüchtet werde und die Artenvielfalt bei wirtschaftlich weniger interessanten Rassen, zum Beispiel bei Schafen und Fleischrindern, zurückgehe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich enttäuscht über den Ausstieg aus der hoheitlichen Aufgabe der Tierzucht. Die sei ein Paradigmenwechsel, der bestimmte Sparten der Tierzucht gefährde. Dies führe im Endeffekt zu einem Rückgang der Artenvielfalt, dem man wie dem Gesetz insgesamt nicht zustimmen könne.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** nahm den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2292 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2292 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gilt folgende Begründung:

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 Folgeänderung zu Nummer 17 (§ 22).

Zu Nummer 2 Die Änderung dient der Klarstellung. Bei einem Tier können nur phänotypische Leistungen festgestellt werden, anhand derer dann der züchterische Wert (Zuchtwert) geschätzt wird.

Zu Nummer 3 Männliche Zuchttiere eines Zuchtunternehmens müssen nicht zwangsläufig hybride Tiere sein. Durch die Änderung der Formulierung wird deutlich, dass es sich nur um Tiere eines Zuchtunternehmens in der Schweinezucht handeln kann.

Zu Nummer 4 In Fortführung der derzeitigen Regelung im Tierzuchtgesetz soll die Übertragung nicht Aufgabe der Embryotransfereinrichtung werden.

Zu Nummer 5 Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 4 wird ausländischen Zuchtorganisationen ausdrücklich verboten, in Deutschland tätig zu werden, ohne vorher das Bundesministerium unterrichtet zu haben.

Zu Nummer 6 Die Ergänzung um Nummer 8 Buchstabe a stellt klar, dass die Bestimmungen des Zuchtregisters durch eine anerkannte Zuchtorganisation ebenso wie durch eine Züchtervereinigung zu beachten sind.

Zu den Nummern 7 und 8 Nach dem Gesetzentwurf wäre die Anwendung von § 7 Abs. 1 zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung für Equiden nicht möglich, da für Equiden bislang keine Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden. Durch die Ergänzungen des § 8 Abs. 1 wird das Bundesministerium ermächtigt, Anforderungen für Equiden per Rechtsverordnung zu regeln. Diese Rechtsverordnung ist nach § 7 Abs. 1 bei der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu beachten.

Zu Nummer 9 Die Länder haben übereinstimmend festgestellt, dass für die Vorschrift kein Bedarf besteht. Aus bundesrechtlicher Sicht gibt es keine zwingende Notwendigkeit für die Regelung.

Zu Nummer 10 Nach der Definition in § 2 Nr. 15 TierZG-E sind Samendepots Einrichtungen, in denen Samen gelagert und abgegeben werden darf. Durch die Formulierung im Gesetzentwurf entsteht der falsche Eindruck, dass in Samendepots Samen auch behandelt werden darf.

Zu Nummer 11 Die aktuelle Fassung der Kommissionsentscheidung 2006/427/EG sowie die Richtlinien des Rates 90/118/EWG und 90/119/EWG schreiben vor, dass für Zuchttiere die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung vorliegen müssen. Es kann somit dem Samenanbieter nicht überlassen werden, ob er Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder der Zuchtwertschätzung vorlegt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der geltenden Tierzuchteinfuhrverordnung vom 1. Juni 1999.

Zu Nummer 12 Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 13 Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich bei § 14 Abs. 2 Satz 4 um eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde handelt.

Zu Nummer 14
a) Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass analog zur Regelung für die Abgabe von Samen in § 13 Abs. 2 Eizellen und Embryonen nicht nur an Embryo-Entnahmeeinheiten, sondern auch an Tierhalter abgegeben werden können.
b) Durch die Änderung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Regelung auch anzuwenden ist, wenn Eizellen oder Embryonen nur gewonnen, aber nicht behandelt werden.

Zu Nummer 15 Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 16 Wenn bei der Einfuhr aus einem Drittland nicht von den Möglichkeiten der Richtlinie 94/28/EG Gebrauch gemacht wird, ist eine „privilegierte“ Einfuhr nicht zu vertreten.

Das vorgesehene Verfahren könnte umgangen werden. Die aktuelle Fassung der Kommissionsentscheidung 2006/427/EG sowie die Richtlinien des Rates 90/118/EWG und 90/119/EWG schreiben vor, dass für Zucht-

tiere die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung vorliegen müssen. Es kann somit dem Samenanbieter nicht überlassen werden, ob er Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder der Zuchtwertschätzung vorlegt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der geltenden Tierzuchteinfuhrverordnung vom 1. Juni 1999.

Zu Nummer 17 Nur die Absätze 1 bis 5 betreffen die Überwachung, während Absatz 6 Ausnahmen regelt. Dies ist in der Überschrift zu berücksichtigen.

Zu Nummer 18 aa) Durch die Einfügung einer neuen Nummer 3 in § 26 Abs. 1 wird ein Verstoß gegen dieses Verbot mit Bußgeld bewehrt.

cc) Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten Wortlaut von § 15 Abs. 5.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 19 a) Mit der Verlängerung der Übergangsfrist wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu sieben Jahre fortsetzen, sofern die jeweilige Landesregierung nicht von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gebrauch gemacht hat. Es sollte dazu ein festes Datum vorgesehen werden.

b) Nähere Ausführungen zur zuständigen Stelle sind bei dieser Ausnahmeregelung entbehrlich.

c) In den Fällen, in denen von der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Gebrauch gemacht wird, ist die Zuchtorganisation nicht für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung zuständig. Insofern ist die Vorlage einer geänderten Satzung entbehrlich und das Erlöschen der vorläufigen Anerkennung in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

e) Nach dem derzeit geltenden Tierzuchtgesetz ausgesprochene Erlaubnisse sollten ohne erneute Erlaubnis weiter gelten. Zum Beispiel sollten Zuchtversuche ohne erneute Genehmigung zu Ende geführt werden können.

Zu den Nummern 20 und 21 Zwischenzeitlich wurde die Entscheidung 86/130/EG durch die Entscheidung 2006/427/EG ersetzt.

b) Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in Kraft getreten.

c) Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kraft getreten.

d) § 141 Abs. 11 Satz 1 AMG legt den Zeitpunkt fest, ab dem die allgemeine Verschreibungspflicht für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AMG), spätestens gilt. Von dieser allgemeinen Verschreibungspflicht sollen aus fachlichen Gründen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 48 Abs. 6 AMG Ausnahmen vorgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausnahmen den in einer Richtlinie der Europäischen Kommission festgelegten Kriterien entsprechen (Artikel 67 der Richtlinie 2001/82/EG). Eine solche Richtlinie der Europäischen Kommission ist zurzeit in Vorbereitung. Da abzusehen ist, dass die EG-Richtlinie nicht mehr so rechtzeitig erlassen wird, dass vor dem bisher vorgesehenen Inkrafttreten der Regelung zur allgemeinen Verschreibungspflicht am 1. Januar 2007 die Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 6 AMG geregelt werden können, soll der späteste Zeitpunkt der Geltung der allgemeinen Verschreibungspflicht nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AMG auf den 1. Januar 2008 verschoben werden.

Die Änderungen zu den Buchstaben e und f sind notwendige Anpassungen redaktioneller Art.

Berlin, den 25. Oktober 2006

**Dr. Hans-Heinrich Jordan**
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**
Berichterstatter

**Hans-Michael Goldmann**
Berichterstatter

**Dr. Kirsten Tackmann**
Berichterstatterin

**Bärbel Höhn**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333